

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/8/29 Ro 2022/11/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

LSD-BG 2016 §28

VStG §19 Abs1

VStG §19 Abs2

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

Rechtssatz

Im Rahmen des Unrechtsgehaltes der Tat ist zu berücksichtigen, wenn das Verhalten des Revisionswerbers die Kontrollmaßnahmen zugunsten des Arbeitnehmerschutzes zwar erschwert, aber nicht verhindert hat und der Unrechtsgehalt der Tat somit verringert wurde (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2018/11/0141, 0142, Rn. 25). (Im vorliegenden Fall waren bereitzuhaltende, aber fehlende Lohnunterlagen anlässlich einer späteren niederschriftlichen Befragung zum Teil in rumänischer, zum Teil in deutscher Sprache vorgelegt worden.) Im Rahmen des Unrechtsgehaltes der Tat ist zu berücksichtigen, wenn das Verhalten des Revisionswerbers die Kontrollmaßnahmen zugunsten des Arbeitnehmerschutzes zwar erschwert, aber nicht verhindert hat und der Unrechtsgehalt der Tat somit verringert wurde vergleiche VwGH 25.4.2019, Ra 2018/11/0141, 0142, Rn. 25). (Im vorliegenden Fall waren bereitzuhaltende, aber fehlende Lohnunterlagen anlässlich einer späteren niederschriftlichen Befragung zum Teil in rumänischer, zum Teil in deutscher Sprache vorgelegt worden.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022110006.J01

Im RIS seit

24.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at